



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z12.119/0010-I 5/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48204

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
12.09.2016

Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 - EO-Novelle 2016)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und ersucht um Nachsicht hinsichtlich der urlaubsbedingten verspäteten Übermittlung seiner Stellungnahme.

Der vorliegende Entwurf enthält Begleitregeln zur EU-Verordnung 655/2014 über die Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, die ab Mitte Jänner 2017 in der EU unmittelbar anwendbar sein wird. Die EU-Verordnung zielt darauf ab, Gläubigern die grenzüberschreitende Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen zu erleichtern. Gläubiger sollen einer Vollstreckungsverweigerung durch Vermögensverschiebung auf Auslandskonten durch einen verbesserten Zugang zu Kontoinformationen und eine vorläufige Kontosperrung zuvorkommen können. Die Kontosperrung hat zur Folge, dass nicht nur der Schuldner selbst, sondern auch Personen, die von ihm mit der Ausführung von Zahlungen über dieses Konto betraut sind (etwa in Form von Daueraufträgen, Lastschriftverfahren oder die Verwendung einer Kreditkarte) daran gehindert werden, das Guthaben zu verwenden. Der Anwendungsbereich der EU-Verordnung erstreckt sich auf grenzüberschreitende Fälle (das Bankkonto liegt in einem anderen Mitgliedstaat als das mit dem Antrag befasste Gericht bzw. der Wohnsitz des Gläubigers). Gesichert werden gleichermaßen fällige wie bestimmte nicht fällige Forderungen (etwa bei Schadenersatzklagen). Der Beschlussantrag kann bereits vor Einleitung eines Hauptverfahrens gestellt werden, steht aber auch Gläubigern offen, die eine gerichtliche Entscheidung (oder einen Vergleich) erwirkt haben. Den Gläubiger trifft die Pflicht, das Verfahren in der Hauptsache innerhalb bestimmter Fristen einzuleiten.

Zuständig sind die Gerichte jenes Landes, die für die Hauptsache zuständig sind. Liegt noch keine Gerichtsentscheidung vor, muss sich das Gericht vergewissern, ob in der Hauptsache voraussichtlich zugunsten des Gläubigers entschieden wird. Vom Gläubiger ist nachzuweisen, dass die Sicherungsmaßnahme dringend erforderlich ist, um die Vereitelung der späteren Vollstreckung zu verhindern. Die Erwägungsgründe nennen als Gefährdungsgründe unübliche Kontobehebungen u.Ä. Eine schlechte oder sich verschlechternde finanzielle Situation oder die Existenz mehrerer Gläubiger stellen keine tauglichen Anhaltspunkte dar.

Die Verordnung gesteht Gläubigern einen Überraschungseffekt zu (grundsätzlich keine Verständigung oder Anhörung des Schuldners vor der Ausführung des Beschlusses). Der Schuldner ist auf spätere, unbefristete Rechtsbehelfe verwiesen. Liegt noch keine Entscheidung vor, muss das Gericht (in anderen Fällen kann es) vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung zur Befriedigung eventueller späterer Schadenersatzansprüche des Schuldners verlangen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stimmt den beabsichtigten Änderungen in der Exekutionsordnungs-Novelle, dem Gerichtsgebührengesetz, dem gerichtlichen Einbringungsgesetz und dem Vollzugsgesetz zu.

Er erwartet sich insbesondere eine Verbesserung in der Durchsetzung lohn- und abgabenrechtlicher Ansprüche bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den in der letzten Zeit überhand nehmenden unseriösen Anbietern. Er erwartet sich über diesen Weg eine gewisse Hilfestellung im Kampf gegen Sozial- und Abgabebetrag, eine Hilfestellung zu Gunsten einer Unzahl österreichischer Unternehmen gegen Schmutzkonzurrenz und auch gegen Lohndumping.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen regt der Österreichische Gewerkschaftsbund an, in § 25 Absatz 3 Exekutionsordnung folgenden Gedanken aufzunehmen:

Die erste Vollzugshandlung muss nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vollzugauftrages, sondern erst 6 Wochen nach Erhalt des Vollzugauftrages erfolgen.

Die in § 249 Absatz 3 normierten Vollzugshandlungen - frühestens nach 14 Tagen - bringen mit sich, dass GerichtsvollzieherInnen nur mehr ein Zeitraum von 14 Tagen für den Erstvollzug bleibt, der mit Rücksicht auf die Vielzahl von Vollzugaufträgen zu kurz bemessen ist und damit das eigentliche Anliegen dieser Bestimmung zu konterkarieren droht.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär